

Sitzungsvorlage VV

**Vorlage Nr.
Aktenzeichen**

**DSVV 080/26
21.500**

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.07.2026	Verbandsversammlung	Entscheidung	öffentlich

Zu Tagesordnungspunkt:

Gesamtfortschreibung Regionalplan 3.0 Hochrhein-Bodensee

- Prüfung und Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen
- Satzungsbeschluss
- beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung hat die nach §12 LplG eingegangenen Anregungen und Bedenken geprüft (Anlage 1) und beschließt deren Umsetzung gemäß der Vorberatung des Planungsausschusses in den Planentwurf sowie in den Umweltbericht (Anlagen 3 - 6).
2. Die Verbandsversammlung beschließt den Regionalplan 3.0, bestehend aus den Plansätzen mit Begründung, Strukturkarte, Raumnutzungskarte, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung (Anlagen 3 – 7).
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur Feststellung des Regionalplan 3.0 für die Region Hochrhein-Bodensee (Anlage 2).

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Der erste Regionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee (Satzungsbeschluss: 06.07.1979) wurde vom Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 18.12.1995) abgelöst. Am 16. Juni 2026 hat der Planungsausschuss die Gesamtabwägung zum Regionalplan 3.0 vorberaten und mehrheitlich beschlossen, der Verbandsversammlung zu empfehlen, die Satzung zur Feststellung des Regionalplan 3.0 zu beschließen.

Inhalte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Der Regionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee bildet die Grundlage für deren räumliche Entwicklung. In diesem werden für einen Planungshorizont von etwa 15 Jahren die künftigen Anforderungen an den Raum rechtsverbindlich festgelegt. Seine Plansätze möchten die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen (Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung).

Der Regionalplan formt die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum und Infrastruktur dar und formuliert einen auf der regionalplanerischen Maßstabsebene verbindlichen Rahmen für die Bauleitplanung und die Träger raumbedeutsamer Vorhaben. Sein Raumkonzept zielt auf die Entflechtung von

Raumnutzungskonflikten mit dem Ziel konfliktarmer und damit zügiger Umsetzungsverfahren.

Die Gesamtfortschreibung umfasst die Überarbeitung aller vier Kapitel des Regionalplans. Kapitel 1 enthält die „Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“ und Kapitel 2 Aussagen zu „Regionale Siedlungsstruktur“ mit Festlegungen zu Raumkategorien (2.1), Entwicklungsachsen (2.2), Zentralen Orten (2.3) und der Siedlungsentwicklung (2.4).

Das Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“ enthält Festlegungen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (3.1), Gebiete für den besonderen Freiraumschutz (3.2), Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (3.3), Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (3.4), Gebiete für Rohstoffvorkommen (3.5).

Das Unterkapitel 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen enthält nur allgemeine Grundsätze. Auf die Festlegung von Vorranggebieten wird, wie bereits für den 2. Anhörungsentwurf beschlossen, verzichtet. Im Weiteren wird auf den Tagesordnungspunkt 4.2 der Sitzung (DSVV 082/26) verwiesen.

Das Unterkapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen wurde durch den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) geändert (verbindlich seit 12.07.2024). Die Inhalte des Teilregionalplan bleiben unverändert bestehen und werden in der Gesamtfortschreibung zur Vollständigkeit dargestellt.

Das Kapitel 4 „Regionale Infrastruktur“ beinhaltet Festlegungen zu „Allgemeinen Grundsätzen Verkehrsinfrastruktur (4.1), Straßenverkehr (4.2), Schienenverkehr (4.3), Güterverkehr (4.4), Flugverkehr (4.5), Radverkehr (4.6) und Energie (4.7).

Das Unterkapitel 4.7 enthält in 4.7.1 allgemeine Grundsätze. Die Kapitel 4.7.2 Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen und 4.7.2 Standorte für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen waren nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung, sondern wurden in Teilfortschreibungen separat erarbeitet und dabei auf inhaltliche Kongruenz geachtet. Die zwei Teilfortschreibungen sind seit dem 25.03.2026 verbindlich und werden im Regionalplan 3.0 dargestellt.

Sachstand

Nach dem Aufstellungsbeschluss im Jahr 2009 fand die erste Anhörung im Jahr 2023 statt (vgl. [DSVV 043/23](#)). Im Rahmen der 1. Anhörung (Frist: 27.10.2023) gingen 150 Stellungnahmen mit über 1.000 Einzelargumenten ein. In ihrer Sitzung am 25.11.2025 hat die Verbandsversammlung die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Aufgrund der Anregungen waren Änderungen am Planentwurf sowie ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich (vgl. [DSVV 074/25](#)).

Im Rahmen der 2. Anhörung (Frist: 27.03.2026) gingen 130 Stellungnahmen mit über 500 Einzelargumenten ein. Bei etwa der Hälfte der Argumente handelt es sich um zustimmende Stellungnahmen bzw. um Punkte, die „nur“ zur Kenntnis genommen werden, da sie grundsätzliche Aussagen enthalten, die die Abwägung nach der ersten Anhörung würdigen oder sich nicht auf die Regelungen des Regionalplans beziehen. Der Planungsausschuss schlägt bzgl. des Umgangs mit diesen Argumenten die in der Synopse zur zweiten Beteiligung (Anlage 1) formulierten Beschlussempfehlungen vor.

Die Änderungen am Planentwurf beschränken sich bis auf wenige Ausnahmen auf die Begründung sowie den Umweltbericht. Bei den Änderungen in den Plansätzen sowie in der Raumnutzungskarte handelt es sich um redaktionelle oder klarstellende geringfügige Änderungen, die den Gehalt der Festlegungen nicht ändern. Änderungen, die ein 3. Anhörungsverfahren erfordern würden, enthalten die Beschlussvorschläge nicht.

Zum Thema „Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ wird auf die Sitzungsvorlage zu DSVV 082/26 verwiesen.

Weitere Details werden in der Sitzung erläutert.

Weiteres Vorgehen

Sollte die Verbandsversammlung der Beschlussempfehlung des Planungsausschuss folgen, kann die Verbandsversammlung die abschließende Gesamtabwägung der eingegangenen Stellungnahmen vornehmen und die Satzung zur Feststellung des Regionalplan 3.0 beschließen.

Nach diesem Satzungsbeschluss wird die Verbandsverwaltung den Regionalplan 3.0 der Obersten Raumordnungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) anzeigen. Wenn das Ministerium nicht innerhalb von sechs Monaten unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat, wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Anzeige nach § 13 LplG der Regionalplan verbindlich.

Anlagen

Die Anlagen stehen unter <https://linglaspol760.owncloud.online/s/EcNCzJvF1cm9omI> bzw. <https://t1p.de/RP3Beschluss> zum Download zur Verfügung.

- Anlage 1: Synopse der Stellungnahmen
- Anlage 2: Satzungsentwurf
- Anlage 3: Plansätze und Begründung
- Anlage 4: Strukturkarte
- Anlage 5: Raumnutzungskarte
- Anlage 6: Umweltbericht
- Anlage 7: Zusammenfassende Erklärung